Allgemeiner Preis für die Grundversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2024



im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH

A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreis- begrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatz- versorgung	- Kunden in der Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Grundversorgung - Bruttopreise (incl.19% Umsatzsteuer)
A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.			
Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)			
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	31,38 ct/kWh	37,34 ct/kWh
 mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT) Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif 	3.1 + 3.2.1 3.5	33,28 ct/kWh 26,78 ct/kWh	39,60 ct/kWh 31,87 ct/kWh
Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage Verrechnungspreise	3.2.1 3.4	64,80 €/Jahr siehe Ziffer C	77,11 €/Jahr siehe Ziffer C
B. Durchschnittspreisbegrenzung Höchstpreis in der Hochtarifzeit (HT) in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit Verrechnungspreise	3.3 3.3 3.4	47,88 ct/kWh 26,78 ct/kWh siehe Ziffer C	56,98 ct/kWh 31,87 ct/kWh siehe Ziffer C
C. Verrechnungspreise Zähler ohne Leistungsmessung - Wechselstromzähler - Drehstromzähler - moderne Messeinrichtungen - Entgelt für Tarifschaltung Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung Stromwandlersatz	3.4 3.4 3.4 3.4 3.4 3.4	15,33 €/Jahr 25,76 €/Jahr 25,76 €/Jahr 22,05 €/Jahr 84,70 €/Jahr 33,75 €/Jahr	18,24 €/Jahr 30,65 €/Jahr 30,65 €/Jahr 26,24 €/Jahr 100,79 €/Jahr 40,16 €/Jahr

Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr

des folgenden Tages,

an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr

des folgenden Tages.

Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.

Abgaben und Steuern

Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtiat. Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für

Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV

-an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh

-bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH, Sedanstraße 10, 94315 Straubing

Mail: vertrieb@stadtwerke-straubing.de – Internet: www.stadtwerke-straubing.de

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 StromGVV

	Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.			
	ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)	mit Schwachlas (Zweitarifmessu		
		Hochtarifzeit	Niedertarifzeit	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	37,340 ct/kWh	39,600 ct/kWh	31,870 ct/kWh	
Fester Leistungspreis pro Jahr	77,11 €/Jahr			77,11 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	30,65 €/Jahr			56,89 €/Jahr

2,050 ct/kWh

1,590 ct/kWh

0.000 ct/kWh

0.275 ct/kWh

0.403 ct/kWh

0,656 ct/kWh

0,000 ct/kWh

6 590 ct/kWh

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

Fester Leistungspreis pro Jahr

Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)

31,380 Ct/kvvn	33,280 Ct/KVVn	26,780 Ct/KVVn	
64,80 €/Jahr			64,80 €/Jahr
25,76 €/Jahr			47,81 €/Jahr

2.050 ct/kWh

1,590 ct/kWh

0.000 ct/kWh

0.275 ct/kWh

0.403 ct/kWh

0,656 ct/kWh

0,000 ct/kWh

6.590 ct/kWh

2,050 ct/kWh

0,610 ct/kWh

0.000 ct/kWh

0.275 ct/kWh

0.403 ct/kWh

0,656 ct/kWh

0,000 ct/kWh

6 590 ct/kWh

11.564 ct/kWh 10.584 ct/kWh 72.74 €/Jahr

41,65 €/Jahr

31.09 €/Jahr

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer

Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung

Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes

Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde

§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis

Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die

vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis

19,816 ct/kWh		21,716 ct/kWh	16,196 ct/kWh	
	32.10 €/Jahr			39.87 €/Jahr

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile	
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe (KA)	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen. KA-Sätze gemäß Preisblatt

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus EEG-Umlage erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf

die Letztverbraucher umgelegt.

41.65 €/Jahr

16.81 €/Jahr

11.564 ct/kWh 58.46 €/Jahr

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.

KWK-Umlage Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden

bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§19 StromNEV-Umlage Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letzfeverbraucher umgelegt.

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab

O1.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die

ztverbraucher umgelegt.

§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.stadtwerke-straubing-netz.de.